

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben am 23. Februar 1905).

#### 4. Höchste Verordnung

vom 15. Februar 1905,

die Einführung neuer Vorschriften über die juristischen Prüfungen  
und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten  
**Heinrich XXIV.** Reuß Älterer Linie verordnen

#### Wir Heinrich der Pierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von  
Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,  
rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

hierdurch was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst (§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. April 1879) erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden neuen Vorschriften, welche auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte zu Jena beteiligten Regierungen festgestellt worden sind.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1905 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten die Landesherzliche Verordnung vom 30. November 1892 (Ges.-S. S. 117) und der Nachtrag hierzu vom 1. Mai 1895 (Ges.-S. S. 55) außer Wirksamkeit.